



**Abfallrecht**

Bearbeiterin: Dr. Rupp  
Tel.: (0316) 877-3821  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

lt. Verteiler!

GZ: FA13A-38.00 16/2008-5 Bezug:

Graz, am 3. Oktober 2011

Ggst.: Anwendungsbereich § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 StAWG 2004;  
Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle bei  
Veranstaltungen; Abgrenzung zu Straßenkehrrecht.  
**ERLASS.**

Das neue Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. Nr. 65/2004, ist am 1. November 2004 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 betreffend „Straßenkehrrecht“ ist an die Abfallbehörde die Anfrage ergangen, ob Siedlungsabfälle, die im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Events wie Feste, Konzerte, Theateraufführungen im Freien, Feuerwehrfest, aber auch bei Zirkusveranstaltungen) auf öffentlichen Plätzen und Parkanlagen anfallen, als Straßenkehrrecht zu qualifizieren sind und wer für die Sammlung und Abfuhr dieser Abfälle zuständig ist.

§ 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 definiert Straßenkehrrecht als Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen und auf Grund ihrer Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist.

Siedlungsabfälle, die im Rahmen von Veranstaltungen – wenn auch auf öffentlichen Plätzen oder Parkanlagen – anfallen, sind nicht als Straßenkehrrecht anzusehen, zumal diese Abfälle einem Verursacher (jedenfalls dem Veranstalter/der Veranstalterin) zuzurechnen sind.

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Liegenschaften ist daher § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 StAWG 2004 heranzuziehen. Danach ist für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 die jeweilige Gemeinde zuständig. Es besteht Andienungspflicht. Ebenso sind die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sowohl berechtigt als auch verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Dies gilt auch für Liegenschaften, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (z. B. Gemeinde, Land, Bund).

Nachdem das StAWG 2004 die Entsorgungssicherheit im Hinblick auf die nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zum Ziel hat, muss die Gemeinde bei Veranstaltungen (gleichgültig, ob diese nur ein paar Stunden oder mehrere Monate dauern) ihrer Pflicht zur Sammlung und Abfuhr nachkommen, indem sie diese Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile jedenfalls temporär (zeitweilig) anschließt. Diese Anschlusspflicht ist mit der Bereitstellung der entsprechenden Abfallsammelbehälter gemäß § 8 Abs. 3 StAWG 2004 faktisch zu vollziehen.

Für den Fall, dass auf nicht angeschlossenen privaten Liegenschaften (z. B. Wiesen, Äcker, sonstige Freiflächen), Veranstaltungen durchgeführt werden, sind auch diese für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltungen temporär anzuschließen.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

iV. HR Dr. Werner Fischer eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
2. die Stadt Graz,
3. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
4. den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände, Feldkirchner Straße 96,  
8055 Seiersberg,
5. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Karlauergürtel 1, 8010  
Graz,
6. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
7. die Fachabteilung 7A, Gemeinden und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
8. die Fachabteilung 19D, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
9. den Verein Steirischer Abfallberater/innen, Aibl 86, 8552 Eibiswald.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**